

Jobcenter Neu-Ulm, Albrecht-Berblinger-Straße 6 * 89231 Neu-Ulm

Harald Thome
Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal

Telefon: 0731/1759-430
Telefax: 0731/1759-175
E-Mail: jobcenter-neu-ulm@jobcenter-ge.de
Unser Zeichen: 839.4710
Datum: 5. August 2011

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 16.6.2011

Sehr geehrter Herr Thome,

Sie erhalten die angeforderten Unterlagen und Erläuterungen zu den einzelnen Themen.

- Unterkunfts-kosten, Heizkosten, Warmwasser nach § 22 SGB II, Anlage 1
- Wohnraumsicherung nach § 22 (8) SGB II: Regelungen bzw. Richtlinien zum Umgang mit Mietschulden existieren im Jobcenter Neu-Ulm nicht. Entscheidungen orientieren sich am Einzelfall unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung.
- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten nach § 24 (3) Nr. 1 SGB II: Regelungen existieren nicht. Die Entscheidungen orientieren sich am Einzelfall und am Umfang des geltend gemachten Bedarfs. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von gebrauchten Einrichtungsgegenständen zugemutet und an den Gebrauchtmöbelmarkt der Neuen Arbeit e.V. verwiesen. Geldleistungen in bar werden erbracht, wenn über das dortige Gebrauchtmöbelangebot eine kurzfristige Bedarfsdeckung nicht möglich ist.
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 (3) Nr. 2 SGB II: Zu Erstausrüstungen bei Bekleidung existieren keine Regelungen. Auch hier orientiert sich die Entscheidung am Einzelfall. Für Schwangerschaftskleidung wird ab der 12. Schwangerschaftswoche eine Pauschale von 192,00 EUR ausbezahlt. Die Beihilfe kommt bei erneuter Schwangerschaft wiederholt zur Auszahlung. Ein Verwendungsnachweis wird nicht eingefordert.

- Der Bedarf an Erstlingsausstattung wird pauschal mit 230,00 EUR abgegolten. Daneben werden für Kinderwagen (150,00 EUR) und Kinderbett (170,00 EUR) weitere Pauschalen gewährt. Wird darüber hinaus ein zusätzlicher Bedarf geltend gemacht, wird individuell je nach Einzelfall entschieden.
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung nach § 24 (3) Nr. 3 SGB II: Die Beihilfegewährung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zum Vollzug des SGB II.
- Auszug Unter-25-Jähriger nach § 22 (5) SGB II: Spezifische Regelungen zur Zustimmung zur Wohnungsnahme bestehen nicht. Es werden jedoch grundsätzlich schriftliche Stellungnahmen zu den Gründen angefordert und individuell bewertet. Im Übrigen orientiert sich die Entscheidung an der gültigen Rechtsprechung.
- Bildung und Teilhabe nach § 28 ff SGB II: Der Vollzug ist insgesamt an den kommunalen Träger übertragen. Gesonderte Regelungen existieren nicht. Entscheidungsgrundlage sind die rechtlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Habersbrunner
Geschäftsführer